

BGer 5A_155/2019 vom 28. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_155_2019

FR: TF 5A_155/2019 du 28 février 2019

IT: TF 5A_155/2019 del 28 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Noch weniger als im Verfahren 5A_236/2018 ist im vorliegenden Verfahren davon auszugehen, dass die Beschwerde von einem authentischen Beschwerdewillen von A._____ getragen ist, ja diese überhaupt von der Beschwerde Kenntnis hat. Indes kann dies auch vorliegend offen bleiben, weil die Eingabe einmal mehr nicht über einen Rundumschlag gegen die beteiligten Personen (Richter, Ärzte, KESB-Mitglieder) und gegen die Psychiatrie im Allgemeinen hinausgeht und keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid erfolgt, wie dies zur Begründung der Beschwerde erforderlich wäre (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Im Übrigen ist B._____ in einem doppelten Sinn vor Bundesgericht nicht vertretungsberechtigt: Zum einen hat ihm die KESB rechtskräftig die seinerzeit von A._____ erteilte Generalvollmacht entzogen; zum anderen können vor Bundesgericht ohnehin nur Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind, als Vertreter fungieren (Art. 40 Abs. 1 BGG).

E. 2

Auf die im Übrigen querulatorische Beschwerde ist mithin im vereinfachten Verfahren mit Präsidialentscheid nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 3

Für die Gerichtskosten gilt das im Urteil 5A_236/2018 Gesagte: Unnötige Kosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht (Art. 66 Abs. 3 BGG), mithin B._____.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.